

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

5. [Untersagung des Baugewerbebetriebs]

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

§ 11. Diese Gebührenordnung tritt für jeden Amtsbezirk mit der Verstaatlichung der Stelle des Bezirksbaukontrolleurs in Kraft, in den Amtsbezirken, für welche bereits staatliche Bezirksbaukontrolleure bestellt sind, mit dem 1. Januar 1911.

5a. Gesetz vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

(Reichsgesetzblatt Seite 3).

Artikel 1. Im § 35 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Gewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden¹⁾ in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.²⁾ Der Unterjagung muß nach näherer

¹⁾ Ein Einschreiten hiernach ist nicht nur gegen Einzelpersonen, sondern auch gegen Personenvereinigungen, juristische Personen u. dergl. zulässig. Voraussetzung ist jedoch stets der Betrieb eines Gewerbes, also eine gewerbliche Tätigkeit auf eigene Rechnung. Die Unzuverlässigkeit kann sowohl auf dem Gebiete der beruflichen Sachkunde, als auch auf moralischem oder wirtschaftlichem Gebiet liegen (Motive S. 6/7, Erl. d. Min. d. Innern vom 23. März 1907 Nr. 11919).

²⁾ Als unzuverlässig im Sinne des § 35 Abs. 5 der GewO. wird auch ein Baugewerbetreibender anzusehen sein, der vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig der Bestimmung des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen hinsichtlich der Verwendung des Baugeldes zuwiderhandelt oder der in den §§ 2 und 3 a. a. O. ausgesprochenen Verpflichtung zur Führung des Baubuches nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt. Besteht begründeter Verdacht, daß ein Baugewerbetreibender das Baugeld unbefugt verwendet oder das Baubuch nicht oder nicht richtig führt, so kann das Verfahren wegen Unterjagung des Gewerbebetriebs gegen ihn eingeleitet und in dem Verfahren die Vorlage des Baubuches verlangt und auf Grund der §§ 1 und 12 der Verfahrensordnung in Verbindung mit § 31 des PolStGB. erzwungen werden. — Wir machen den Bezirksämtern zur Pflicht, daß sie für die Anwendung des § 35 Abs. 5 der GewO. in allen dazu geeigneten Fällen Sorge tragen. Über die Zuverlässigkeit derjenigen Baugewerbetreibenden, deren Geschäftsbetrieb in bautechnischer, wirtschaftlicher oder moralischer Hinsicht zu Bedenken Anlaß gegeben hat, haben sich die Bezirksämter ständig zu vergewissern, damit das Unterjagungsverfahren,

Bestimmung der Landes-Zentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bezirks."

(Abs. 6): Ist die Unterjagung erfolgt, so kann die Landes-Zentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Unterjagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

(Abs. 7): Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Artikel 2. Hinter § 35 der Gewerbeordnung wird der folgende neue Paragraph eingefügt:

Sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben erscheinen, eingeleitet werden kann. Den Mitteilungen, welche seitens der Handwerkskammer, der gewerblichen Vereinigungen oder einzelner Handwerker über die Unzuverlässigkeit eines Baugewerbetreibenden dem Bezirksamt gemacht werden, ist besondere Beachtung zu schenken, weil nur durch die Beteiligung der Handwerker an dem Vorgehen gegen unzuverlässige Baugewerbetreibende der angestrebte Erfolg zu erwarten ist. Sehr wünschenswert wäre es, wenn die Handwerker jede Schädigung durch unzuverlässige Baugewerbetreibende zur Kenntnis des Bezirksamts bringen und außerdem in denjenigen Fällen, in welchen ein begründeter Verdacht auf ungenügende Führung des Bauwerks oder vorschriftswidrige Verwendung des Baugeldes vorliegt und der Schwindelunternehmer seine fälligen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, d. h. seine Zahlungen eingestellt hat, der Staatsanwaltschaft behufs Einleitung des Strafverfahrens Anzeige erstatten würden. Auch von letzterer Auffassung haben wir den Handwerkskammern und dem Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen Kenntnis gegeben. — Von jeder Unterjagung des Gewerbebetriebs gemäß § 35 Abs. 5 der GewO. ist der zuständigen Handwerkskammer Kenntnis zu geben, auch ist die Unterjagung im amtlichen Teil der Gewerbe- und Handwerkerzeitung durch Vermittlung des Landesgewerbeamts bekannt zu geben. (Erl. d. Min. d. Innern vom 30. Dez. 1911 Nr. 55510).

§ 35 a. Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.

Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den im Absatz 1 bezeichneten gleichzustellen sind.

Artikel 3. Hinter § 53 wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

§ 53 a. Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen unterfügung, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.

Landesrechtliche Vorschriften, welche den Baupolizeibehörden weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben unberührt.¹⁾

Artikel 4. § 54 erhält folgenden zweiten Absatz:
Gegen die Unterfügung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§ 53 a) findet innerhalb einer Frist von zwei

¹⁾ Vgl. § 125 Abs. 3 der VSO. und Bemerkung dazu.

Wochen nach der Zustellung der Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde statt, dessen Erhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Erteilung des Bescheids auf den Einspruch, welcher die Anhörung von Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 5 vorangehen muß, soll spätestens innerhalb drei Wochen nach der Erhebung des Einspruchs erfolgen. Der Bescheid, der die Unterfagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrecht erhält, kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 angefochten werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungstreitverfahren zu erfolgen hat.¹⁾ Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1907 in Kraft.

b. Badische Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz (Verordnung vom 10. Mai 1909).

(Ges.- und BDBl. Seite 103).

Hinter § 59 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezbr. 1883 (Fassung vom 4. Dezbr. 1896) wird der folgende § 59a mit nachstehender Überschrift eingeschaltet:

9a. Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes.

§ 59 a. Die in § 35 Absatz 5 der Gewerbeordnung genannten Gewerbetreibenden haben die im Absatz 7 daselbst vorgeschriebene Anzeige von der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs an die Ortspolizeibehörde zu richten.²⁾

¹⁾ Die Entschliebung des Bezirksrats kann sowohl im Wege des Verwaltungsrekurses wie auch im Verwaltungstreitverfahren (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 WRPflGes.) angefochten werden (Erl. d. Min. d. Innern vom 23. März 1907 Nr. 11919).

²⁾ Ziehen Baugewerbetreibende von auswärts in eine Gemeinde von mehr als 4000 Einwohnern zu, so haben sich die Ortspolizeibehörden, denen nach § 59a B.D. z. Gew.O. die Eröffnung des Betriebs anzuzeigen ist, sowohl am Geburtsort wie am letzten Wohnort des neuanziehenden Unternehmers zu verlässigen, ob dort Tatsachen bekannt sind, die ein polizeiliches Einschreiten oder doch eine

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 20

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Absatz 5 Satz 2 der Gewerbeordnung und Landeszentralbehörde im Sinne dieser Bestimmung sowie des § 35a der Gewerbeordnung ist das Ministerium des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 53a und des § 54 Absatz 2 der Gewerbeordnung ist das Bezirksamt mit der Maßgabe, daß zur Erteilung des Bescheids gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 der Bezirksrat zuständig ist.

Vor der Unterfügung eines Gewerbebetriebs auf Grund des § 35 Absatz 5 der Gewerbeordnung und der Erteilung des Bescheids auf den Einspruch gegen die Unterfügung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§§ 53a, 54 Absatz 2 der Gewerbeordnung) erhebt das Bezirksamt:

- a) in jedem Falle ein Gutachten des Vorstandes der zuständigen Bezirksbauinspektion¹⁾,
- b) wenn es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, außerdem das Gutachten mindestens eines der vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Handwerkskammern ernannten Sachverständigen²⁾,
- c) wenn es sich um die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Baugewerbetreibenden handelt, die schwierige Baukonstruktionen (wie z. B. Eisenkonstruktionen, Eisenbetonkonstruktionen, Fabrikkamine) ausführen, nötigenfalls außerdem ein Gutachten der für solche Fragen vom Ministerium des Innern ernannten Sachverständigen.²⁾

besonders sorgfältige Überwachung seiner Bauausführungen oder seines Geschäftsgebahrens nötig machen. Die betr. Ortspolizeibehörden haben, sobald solche Tatsachen behauptet werden, die erhaltene Auskunft dem Bezirksamt vorzulegen. Selbstverständlich darf durch diese Erhebungen die Erledigung der von dem betr. Baugewerbetreibenden vorgelegten oder unterzeichneten Baugesuche nicht verzögert werden (Erl. d. Min. d. Innern v. 30. Dez. 1911 Nr. 55510).

¹⁾ Text: des Bezirksbauamts.

²⁾ Die Namen der vom Ministerium des Innern ernannten Sachverständigen sind im „Staatsanzeiger“ Nr. XXI vom 4. Juni 1909 (S. 195/6) bekannt gegeben.